

Statuten Cham Athletics

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

- Unter dem Namen **Cham Athletics** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB und der vorliegenden Statuten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

- Der Sitz des Vereins ist in 6330 Cham

Art. 3 Zweck

- Der Verein fördert das altersgerechte, das qualitative sowie das nachhaltige Erlernen und Betreiben der Sportart Leichtathletik
- Der Verein begeistert insbesondere den Nachwuchs für das Laufen und für gewisse Disziplinen der Leichtathletik
- Der Verein fördert die vereinsinterne Kameradschaft als wesentliches Element für die Freude und den Erfolg im Sport
- Der Verein orientiert sich an den Konzepten, Statuten und Reglementen von Jugend + Sport, Swiss Athletics und Swiss Olympics, sowie dem Innerschweizer Leichtathletikverband (Mitgliedschaften)
- Der Verein anerkennt die 9 Prinzipien der Ethik-Charta von Swiss Olympic
- Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Finanzen

Art. 4 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks beschafft der Verein die finanziellen Mittel primär über folgende Kanäle:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Verbänden, Behörden und Organisationen
- Durchführen von Wettkampfveranstaltungen und Anlässen
- Gönnerbeiträge
- Sponsoring
- Anderweitige Zuwendungen (Legate, etc.)

Art. 5 Ausgaben

Die Ausgaben sind ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszweck zu verwenden. Dies sind primär Ausgaben wie folgende:

- Beiträge an Verbände und Organisationen
- Trainer- und Betreuerentschädigungen
- Bahn-, Raum und Hallenmiete
- Material, Trainings und Bekleidung
- Wettkampfgebühren
- Software & Lizenzen
- Ausbildung und Spesen

Ausnahmen sind vom Vorstand zu beschliessen.

Art. 6 Buchführung & Budget

- Der Verein führt eine nachvollziehbare und zweckmässige Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben
- Der Verein erstellt ein jährliches Budget und ein Jahresprogramm
- Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 7 Vereinsvermögen

- Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder, oder austretender Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Mitglieder & Verantwortung

Art. 8 Mitglieder

In den Verein werden folgende Personen aufgenommen:

- Trainer, Betreuer
- Athletinnen und Athleten ab dem 9ten Lebensjahr
- Passivmitglieder
- Sponsoren

Ausnahmen sind vom Vorstand zu beschliessen.

Art. 9 Verantwortung

- Die Mitglieder nehmen an allen Aktivitäten wie Trainings, Anlässen und Wettkämpfen auf eigene Verantwortung teil

Eintritte & Austritte

Art. 10 Eintritte

- Wer dem Verein beitreten möchte, teilt dies dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten mit
- Über die Aufnahme entscheidet der Präsident oder der Vizepräsident nach Erhalt der schriftlichen Beitrittserklärung. Eine eventuelle Abweisung bedarf keiner Begründung
- Die Aufnahme ist auch unterjährig möglich
- Anlässlich der GV sowie in Vorstandssitzungen werden alle Ein- und Austritte kommuniziert

Art.11 Austritte

- Austritte sind jeweils per Ende Monat möglich und mit einer Mitteilungsfrist von 30 Tagen dem Präsidenten zu melden
- Allfällige, offene Mitgliederbeiträge sind bis zum Austrittsdatum vollständig zu begleichen

Art. 12 Ausschluss

- Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nach angesetzter Zahlungsfrist, nicht nachgekommen sind oder gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden

Art. 13 Ausscheiden

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Pflichten der Mitglieder

Art. 14 Wettkämpfe & Pflichten

- Die Mitglieder sind verpflichtet an den Wettkämpfen das offizielle T-Shirt des Vereins zu tragen und unter dem Namen «Cham Athletics» zu starten
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie ordnungsgemässe Beschlüsse der Generalversammlung und anderer Organe des Vereins anzuerkennen und zu befolgen

Organe

Art.15 Organe

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art.16 Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese wird jährlich mindestens einmal durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen, und zwar bis spätestens 31. März mit einer Mitteilungsfrist von 30. Tagen
- Die Teilnahme an der GV ist für Mitglieder ab dem 18. Geburtstags obligatorisch. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich mit Grund zu entschuldigen
- Der Generalversammlung stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:
 - o Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - o Festsetzung und Änderung der Statuten
 - o Wahl des Präsidenten
 - o Wahl des Vorstands
 - o Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 - o Entlastung Vorstand
 - o Wahl der Rechnungsrevisoren
 - o Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - o Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
 - o Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sowie Anträge zu Traktanden sind dem Präsidenten spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen
- Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von der Mehrheit der Vereinsmitglieder jederzeit einberufen werden
- Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- Die Abstimmungen erfolgen offen und stimmberechtigt sind ausschliesslich Mitglieder ab dem 18. Geburtstag

Art. 17 Vorstand

- Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier
- Der Vorstand kann maximal um zwei weitere Mitglieder ergänzt werden
- Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst
- Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich
- Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist zur Beschlussfassung über alle diejenigen Angelegenheiten befugt, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Präsidenten oder Vizepräsidenten die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist
- Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit steht dem Präsidenten und bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten der Stichentscheid zu
- Während eines Vereinsjahres auftretende Vakanz im Vorstand können bis zur Bestätigung durch die Generalversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden (Kooptation).
- Die Zeichnungsberechtigungen sind wie folgt geregelt
 - o Präsident: Einzelunterschrift
 - o Vizepräsident: Kollektiv zu zweien
 - o Kassier: Kollektiv zu zweien

Mitgliederbeitrag und Haftung

Art. 18 Mitgliederbeiträge

- Die Mitglieder haben pro Kalenderjahr einen Mitgliederbeitrag zu entrichten

Art. 19 Haftung

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen
- Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen
- Der Verein haftet nicht für Unfälle, Krankheiten, Diebstahl oder andere Schadenfälle

Art. 20 Versicherung

- Die Versicherung ist Sache der Mitglieder

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenrevision

- Änderungen der Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden

Art. 22 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder
- Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung.

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff ZGB).

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. Februar 2026 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Für den Verein Cham Athletics – Cham, 20. Februar 2026



Gabriela Frey
Vizepräsidentin



Hans Jörg Villiger
Präsident



Tina Hörning
Kassiererin